

Zulassung Elektro, SHK, Kanalbau, Gas

Die Ausführung von Installations- und Kanalbauarbeiten in Dänemark ist zulassungspflichtig. Das gilt auch für Arbeiten an gasbetriebenen Verbrennungsanlagen und Motoren. Alle ausführenden Betriebe müssen autorisiert sein. Das gilt auch für Nachunternehmer. Eine Abnahme durch einen zugelassenen Betrieb ist nicht zulässig. Zuständige Behörde:

[Sikkerhedsstyrelsen, Nørregade 63, 6700 Esbjerg](#) | udenlandskeautorisationer@sik.dk | www.sik.dk

Deutsche Betriebe, die nur gelegentlich Installationen in Dänemark ausführen, beantragen eine einjährige Zulassung. Sie besteht aus zwei Teilzulassungen: Firmenautorisation für den Betrieb und jährlich zu wiederholende Anzeigepflicht für den technisch Verantwortlichen.

Zulassungsarten

- Sämtliche Elektroinstallationen
- Elektroninstallationen in Behausungen
- Installation von PV-Anlagen
- Sämtliche Sanitär- und Heizungsbauarbeiten einschließlich Gas
- Sämtliche Sanitärarbeiten ohne Gas
- Wasser- und Abwasser in Wohngebäuden
- Abwasserinstallationen im Erdreich und in Böden
- Installation und Wartung von Flaschengas in mobilen Einheiten
- Inbetriebnahme, Wartung von gasbetriebenen Verbrennungsanlage > 135 kW
- Inbetriebnahme, Wartung von gasbetriebenen Motoren
- Inbetriebnahme, Wartung von gasbetriebenen Turbinen

Vorgehen bei Antrag auf Zulassung für gelegentliche Tätigkeit

1. Füllen Sie das [Antragsformular](#) für die Firmenautorisation aus. Laden Sie, falls vorhanden, Ihr gültiges ISO 9001-Zertifikat hoch. Entrichten Sie die Gebühr für die Firmen-Autorisation in Höhe von 4.975 DKK im Rahmen des Antragsverfahrens. Dafür benötigen Sie eine Visa-, Maestro- oder MasterCard.
2. Füllen Sie das [Anmeldeformular](#) für den technisch Verantwortlichen aus. Auch angemeldete Verantwortliche dürfen nur für autorisierte Betriebe tätig werden.

Laden Sie folgende Dokumente hoch. Deutsche Dokumente werden akzeptiert. Hochschulzertifikate sind in beglaubigter Übersetzung eizureichen. Alle Dokumente müssen im gif-, png-, jpeg-, bmp- oder pdf-Format hochgeladen werden.

- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
- Kopie Personalausweis des Meisters
- [Nachweis der persönlichen Eignung](#) auszustellen von der Handwerkskammer

Alternativnachweis zum Nachweis der persönlichen Eignung

- Eintragungsbcheinigung der Handwerkskammer oder Handelsregisterauszug UND

- Auszug Gewerbezentralregister Meister (mit Angabe des Gewerks) UND
- Kopie von Meisterbrief und Prüfungszeugnis UND
- EU-Bescheinigung der Handwerkskammer

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungszeit Ihres Firmen-Autorisationsantrages kann bis zu vier Monate dauern und die Sikkerhedsstyrelse kann weitere Unterlagen anfordern. **WÄHREND DIESER ZEIT DÜRFEN SIE NOCH KEINE INSTALLATIONEN IN DÄNEMARK AUSFÜHREN.** Sind die Unterlagen vollständig eingereicht, ist eine Zulassungserteilung innerhalb weniger Tage möglich und üblich.

Für die Anmeldung des technisch Verantwortlichen gilt: Nach Eingang der Anmeldung und der vollständigen Unterlagen hat die Sicherheitsbehörde zwei Monate Zeit, die Unterlagen zu prüfen und eine Entscheidung mitzuteilen. Meldet sich die Sikkerhedsstyrelse nicht, dürfen Sie Installationen in Dänemark ausführen. Voraussetzung ist aber immer, dass Ihr Betrieb autorisiert ist.

Jährliche Erneuerung

Die Anmeldung des technisch Verantwortlichen ist jährlich zu erneuern. Dabei müssen Sie nur solche Dokumente wieder einsenden, bei denen sich etwas geändert hat. [Formular](#) Wird die jährliche Anmeldung versäumt, erlischt die Firmenzulassung.

* Nachweis QM-Prozesse

Die gelegentliche, zulassungspflichtige Tätigkeit in Dänemark setzt voraus, dass der Betrieb Qualitätsmanagement-Prozesse umgesetzt hat. Dies muss im Antragsformular für die Firmenautorisation nachgewiesen werden.

Unternehmen mit ISO 9001-Zertifizierung müssen die entsprechenden Formularfelder nicht ausfüllen sondern lediglich ein gültiges Zertifikat beifügen und fortlaufend erneuern. Unternehmen ohne Zertifizierung beschreiben ihre QM-Prozesse detailliert in den dafür vorgesehenen Feldern. Die Angaben dürfen auch in deutscher Sprache gemacht werden. Bestenfalls werden weitere Nachweise beigefügt.

Die Beurteilung, ob eine Tätigkeit gelegentlich ist, obliegt der Sikkerhedsstyrelse. Sie entscheidet im Einzelfall. Prinzipiell gelten alle Tätigkeiten als gelegentlich, wenn sie nicht von einer dänischen Betriebsstätte aus ausgeführt werden, sondern von der Niederlassung im Herkunftsland.

Ansprechpartner

Sybille Kujath
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: (+49) 451 1506-278
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Griet Wessels
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: (+49) 461 866-197
a.wessels@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.